

Dr. rer. pol. Christoph Gysin und Eidg. Dipl. Sozialversicherungs-Experte Marius Jeker die Profis bei Versicherungsfragen.

In der Nordwestschweiz arbeiten sehr viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wie sieht es jedoch mit dem Versicherungsschutz aus, muss der Schweizer Arbeitgeber gewisse Dinge besonders beachten?

Im nachfolgenden Artikel wird aufgezeigt, worauf zu achten ist und was es mit der sogenannte Direktversicherung auf sich hat.

AHV/IV/ALV/UVG kein Handlungsbedarf – UVG-Zusatz wertvoll

Bei diesen Sozialversicherungen besteht Versicherungsschutz, wenn jemand ausschliesslich in der Schweiz erwerbstätig ist, das heisst unabhängig vom Wohnsitz. Somit bestehen weder für die Angestellten noch für die Arbeitgebenden Handlungsmöglichkeiten oder spezielle Verpflichtungen.

Mit einer UVG-Zusatzversicherung können die Leistungen des UVG ergänzt werden (sogenannten Differenzdeckung). Die Heilungskosten 1. Spitalklasse unterstützen für wenig Prämienfranken die gute und rasche Genesung nach einem Unfall (auch Nichtbetriebsunfälle oder im Ausland).

Krankenversicherung KVG Handlungsmöglichkeiten

Versicherte

Hier bestehen Verpflichtungen und Handlungsmöglichkeiten der im Ausland wohnhaften Versicherten, auf welche am Anlass vom 01.09.2011 (Grenzgänger im Fokus) näher eingegangen wird.

Krankentaggeld – das Kleingedruckte beachten

Die meisten Firmen haben den Lohnersatz bei Krankheit in Form einer Krankentaggeldversicherung, in der Regel 80 Prozent während maximal 24 Monaten abgedeckt. Dies ist häufig auch eine Auflage des Partners der beruflichen Vorsorge. Hier ist darauf zu achten, dass arbeitsfähige Mitarbeitende bei Eintritt keine speziellen Gesundheitsprüfungen absolvieren müssen und bei Taggeldleistungen an Versicherte im Ausland in den Allgemeinen Bedingungen keine Einschränkungen bestehen.

Berufliche Vorsorge (Pensionskasse) – bedarfsgerecht gestalten

Sobald das Einkommen den Mindestjahreslohn von zur Zeit CHF 20880.– überschreitet, sind die Mitarbeitenden in der beruflichen Vorsorge zu versichern. Die im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) umschriebenen obligatorischen Leistungen können jedoch für die Versicherten (Grenzgänger oder in der Schweiz wohnhafte) unter Umständen ungenügende Leistungen zur Folge haben, weshalb folgende Punkte zu beachten sind:

Versicherter Lohn: Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades und keine Beschränkung nach oben, sonst werden Teilzeitangestellte und Mitarbeitende mit einem Lohn über CHF 83520.—benachteiligt

Risikoleistungen (Invalidenrente, Ehegatten- oder Partnerrente, Kinderrenten) abhängig vom versicherten Lohn und nicht vom Altersguthaben. Die Menschen richten ihre Ausgaben nach dem Lohn und nicht nach dem Altersguthaben in der Pensionskasse. Deshalb muss auch das Ersatzeinkommen lohnabhängig sein. Dies ist besonders für jene wichtig, welche wegen Ausbildung, Kindererziehung oder Erwerb von Wohneigentum relativ wenig Kapital in ihrer beruflichen Vorsorge haben.

Direktversicherung für deutsche Grenzgänger – Wichtige Rolle des Schweizer Arbeitgebers

Schweizerische Mitarbeitende können mit der gebundenen Säule 3a jedes Jahr Einzahlungen vornehmen (zur Zeit max.

CHF 6682.-) und vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die deutschen Grenzgängerinnen und Grenzgänger können dies nicht, doch ist es ihnen erlaubt, zur Zeit maximal EUR 4440.- in die sogenannte Direktversicherung einzuzahlen und dies steuerlich in Abzug zu bringen. Weil der deutsche Gesetzgeber die Direktversicherung als betriebliche Vorsorge betrachtet, muss die Schweizer Arbeitgeberfirma formell als Versicherungsnehmer auftreten. Mehr dazu am Anlass vom 01.09.2011 in Basel. Hier besteht also auch für den Schweizer Arbeitgeber eine spezielle Handlungsmöglichkeit. Wenn er dazu nicht bereit ist, verunmöglicht er es seinen deutschen Grenzgängern, von dieser Vorsorgeform Gebrauch zu machen.

mfo

DR. GYSIN & JEKER VORSORGE- UND VERSICHERUNGSBERATUNG Postgasse 9 CH-4450 Sissach

Telefon +41 61 9730090 info@gysinjeker.ch www.gysinjeker.ch